



ZWANGS- UND KINDERARBEIT BEKÄMPFEN

Eine Handreichung für Kommunen

VON JISKA GOJOWCZYK

Zwangs- und Kinderarbeit sind schwerste Verletzungen der Menschenrechte. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) zählt deren Bekämpfung zu ihren Kernarbeitsnormen. Dennoch arbeiten weltweit geschätzte 25 Millionen Menschen in Zwangsarbeit. Etwa 160 Millionen Kinder müssen in verbotenen Maße arbeiten. Die Rechtsverletzungen sind Teil internationaler Wertschöpfung, auch für Märkte in Deutschland. Meist führt Menschen ihre Armut in die Zwangsarbeit oder dazu, ihre Kinder arbeiten zu lassen. Gefragt werden muss deshalb, inwiefern das eigene politische und wirtschaftliche Handeln diese Armut befördert oder mindert. Das gilt auch für Kommunen in Deutschland.

RECHTLICHER RAHMEN

Zwangs- und Kinderarbeit sind durch eine Vielzahl völkerrechtlicher Konventionen und nationaler Gesetze verboten. Um diese in ihren Wertschöpfungsketten auszuschließen, müssen Marktakteure daher handeln. In den 2011 vom Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (UN) verabschiedeten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wurde das nötige Vorgehen skizziert. Die Bundesregierung nimmt darauf aufbauend mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom Juli 2021 auch große „[j]uristische Personen des Privatrechts in öffentlicher Hand, die am Wirtschaftsleben teilnehmen“ in die Pflicht. Unternehmen, die auf Grundlage des Gesetzes sehr hohe Bußgelder zahlen müssen, werden bis zu drei Jahre von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen (BMAS 2021; siehe auch Siedenberg 2021). Über Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflicht-

engesetzes hinaus können alle Kommunen mit ihrer Einkaufsmacht Unternehmen beeinflussen, die zu Kinderarbeit oder Zwangsarbeit beitragen. Die international vereinbarten Prinzipien fordern, diese Hebelwirkung angemessen zu nutzen. Auch die Entwicklungsziele der UN beinhalten die Förderung eines nachhaltigen öffentlichen Beschaffungswesens als wichtigen Baustein für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster (Ziel 12).

NOTWENDIG: SYSTEMATISCHES EINBEZIEHEN DER VERMEIDUNG VON MENSCHENRECHTSVER- LETZUNGEN IN BESCHLÜSSEN, AKTIVITÄTEN UND PROZESSEN

Dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz folgend umfasst menschenrechtliche Sorgfalt einige Kernelemente (siehe Wegweiser für Unternehmen). Diese Elemente sollten auch für Kommunen wegweisend sein: Durch Ratsbeschlüsse, Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte, Maßnahmenplanung und -durchführung, Abhilfe und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen und regelmäßige Berichte. In der eigenen Beschaffung sollte auch gefordert werden, dass in den Wertschöpfungsketten von Bietenden die Rechteinhaber*innen (wie z.B. Feldarbeiter*innen auf einer Plantage) Beschwerdemöglichkeiten gemäß den internationalen Standards haben. Unter anderem für die folgende Handlungsfelder sollten Maßnahmen geplant und deren Umsetzung überprüft werden: Haushaltsplanung, Beschaffung, Wirtschafts- und Finanzpolitik, internationale Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit.

NOTWENDIG: BEREITSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN RESSOURCEN UND AUFBAU VON KAPAZITÄTEN

Für alle Schritte sind personelle und finanzielle Ressourcen in der Kommune erforderlich. Beschaffungsstellen müssen womöglich ausgeweitet, ggf. Veränderungen wie Zentralisierung, Digitalisierung und Einkaufsgemeinschaften angestoßen werden. In den Ämtern muss Wissen zu neuen Aufgabenfeldern aufgebaut werden. Für viele Aspekte, wie die Entwicklung eines kommunalen Nachhaltigkeitshaushalts, Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte oder Reformen im Beschaffungswesen gibt es kostenlose Qualifizierungsangebote und Förderungen. Hinweise zur praktischen Umsetzung der Risikoerfassung sind auch in SÜDWINDs Wegweiser für Unternehmen zu finden. Trotz aller Unterstützung müssen kommunale Führungskräfte aber bereit sein, in die Bekämpfung von Zwangs- und Kinderarbeit zu investieren, etwa, indem für die Antragstellung für öffentliche Förderungen Personalstunden eingesetzt werden.

HILFREICH: ZUSAMMENARBEIT UND AUSTAUSCH

Die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren wie der lokalen und überregionalen Zivilgesellschaft, Netzwerken, Expert*innen und anderen Kommunen kann Synergien hervorbringen und neue Möglichkeiten eröffnen. Kommunen sollten in der Zusammenarbeit ausdrücklich die Bekämpfung von Armut weltweit durch menschenrechtliche Sorgfalt und damit von Kinder- und Zwangsarbeit zum Thema machen.

Kommunen können nicht zuletzt selbst Impulse an verschiedene Akteursgruppen geben, das Thema aufzugreifen, z.B. durch

- ▶ Angebote für und Dialog mit Stakeholdern vor Ort wie produzierenden Unternehmen und Handel, Konsument*innengruppen und Nachhaltigkeitsinitiativen, politischen Gruppen, Weltläden oder Kirchengemeinden;
- ▶ Angebote im Rahmen von Gründungsförderungen, die z.B. Sorgfaltspflichten zum Teil der Wirtschaftsförderung machen;
- ▶ Einfluss als Anteilseigner*innen bei den Sparkassen geltend machen mit der Forderung, die

SÜDWIND setzt sich für wirtschaftliche, soziale und ökologische Gerechtigkeit ein – weltweit. Wir recherchieren, decken ungleiche Strukturen auf, machen sie öffentlich und bieten Handlungsalternativen. Wir verbinden entwicklungspolitische Bildungs-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit und tragen Forderungen in Kampagnen, Gesellschaft, Unternehmen und Politik. Seit 30 Jahren.

Anlagekriterien zu überarbeiten (siehe auch Wegweiser für Investoren);

- ▶ Engagement zu Kinder- und Zwangsarbeit und Austausch zu verschiedenen kommunalen Maßnahmen im Zusammenhang mit Städte-Partnerschaften;
- ▶ Bildungsarbeit, z.B. durch Diskussionsrunden und Filmabende, Aktionstage, Ausstellungen und Kooperationen mit Bildungs- und Kunst-Einrichtungen.

Anlaufstellen sind u.a. die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt, für Beschaffung der Kompass Nachhaltigkeit, sowie die regionalen Netzstellen Nachhaltigkeitsstrategien (RENN), die Eine-Welt-Landesnetzwerke und zu Informationen über die Sorgfaltspflichtengesetze und deren Umsetzung der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung. ♦

FANGEN SIE AN. BELASSEN SIE ES NICHT BEI EINEM PROJEKT.

Kommunen haben viele Möglichkeiten, sich gegen Kinder- und Zwangsarbeit zu engagieren. Einfach zu verwirklichen ist z.B. die Beteiligung an Handy-Aktionen in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland. Gebrauchte Mobiltelefone werden gesammelt, um Kinderarbeit im Rohstoffabbau zu reduzieren. Mittelfristig sollten Kommunen aber systematisch die Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen in ihre Beschlüssen, Aktivitäten und Prozessen einbeziehen.

HINWEIS

Diese Publikation erscheint im Rahmen des **SÜDWIND-Projekts zu Zwangs- und Kinderarbeit**. Sie wird sukzessive ergänzt durch weitere Factsheets, Blogbeiträge und Podcasts. Sie trägt bei zu SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit), SDG 10 (Weniger Ungleichheiten), SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion)

FÖRDERER



IMPRESSUM

Bonn, April 2022
HERAUSGEBER:
 SÜDWIND e.V.
 Kaiserstraße 201, 53113 Bonn
 Tel.: +49(0)228-763698-0
 info@suedwind-institut.de
 www.suedwind-institut.de
BANKVERBINDUNG SÜDWIND:
 KD-Bank
 IBAN:
 DE45 3506 0190 0000 9988 77
 BIC: GENODE1DKD

PUBLIKATION

Wegweiser für Kommunen
 2022-03

AUTORIN:
 Dr. Jiska Gojowczyk
REDAKTION UND LEKTORAT:
 Ines Bresler,
 Antonia Dietzfelbinger
 V.i.S.d.P.: Dr. Ulrike Dufner
GESTALTUNG:
 twotype design, Hamburg
 Für den Inhalt dieser
 Publikation ist allein der
 Herausgeber verantwortlich.



ZWANGS- UND KINDERARBEIT BEKÄMPFEN

Eine Handreichung für Investoren

VON ULRIKE LOHR

Zwangs- und Kinderarbeit sind schwerste Verletzungen der Menschenrechte. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) zählt deren Bekämpfung zu ihren Kernarbeitsnormen. Dennoch arbeiten weiterhin geschätzte 25 Millionen Menschen in Zwangsarbeit. Etwa 160 Millionen Kinder müssen in verbotenen Maße arbeiten. Meist ist es Armut, die Menschen in Zwangsarbeit führt oder dazu, ihre Kinder arbeiten zu lassen. Gefragt werden muss deshalb, inwiefern Geschäftsbeziehungen diese Armut befördern oder mindern. Institutionelle Investoren müssen als Miteigentümer von Unternehmen auf diese einwirken, Zwangs- und Kinderarbeit zu verhindern.

RECHTLICHER RAHMEN

Zwangs- und Kinderarbeit sind durch eine Vielzahl völkerrechtlicher Konventionen und nationaler Gesetze verboten. Um diese Menschenrechtsverletzungen in ihren Wertschöpfungsketten auszuschließen, müssen Wirtschaftsakteure handeln. Die 2011 vom Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (UN) verabschiedeten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) haben den Weg vorgezeichnet, wie Unternehmen vorgehen sollen. In Folgeveröffentlichungen hat das UN-Hochkommissariat für Wirtschaft und Menschenrechte (OHCHR) die Anforderungen an Finanzakteure mehrmals präzisiert und klargestellt: Auch Investoren mit Minderheitsbeteiligungen müssen — auch in ihrer Funktion als nominelle Anteilseigner — menschenrechtliche Sorgfaltspflichten erfüllen. Die OECD übernahm in ihren Leitsätzen für Wirtschaft und Menschenrechte, die auch einen Leitfaden für Institutionelle Investoren umfassen, die Vorgaben der UN. Auch

die die Bundesregierung bezieht sich mit ihrem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz von Juli 2021 auf die UNGP. Die EU veröffentlichte den Entwurf für eine ähnliche Gesetzgebung im Februar 2022. Auch die Offenlegungsverordnung (SFDR) als Teil der Europäischen Sustainable Finance Strategie verpflichtet Finanzdienstleister zu Transparenz über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsthemen in ihren Strategien, Prozessen und Produkten.

NOTWENDIG: SYSTEMATISCHES EINBEZIEHEN VON MENSCHENRECHTLICHEN SORGFALTPFLICHTEN DURCH INSTITUTIONELLE INVESTOREN

Finanzinstitutionen müssen, wie andere Unternehmen auch, einen mehrstufigen Prozess zur Integration menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten durchführen (siehe Wegweiser für Unternehmen). Die Wertschöpfungsketten von Finanzinstitutionen unterscheiden sich jedoch (bis auf die Lieferkette für den Betrieb der eigenen Häuser) von denen anderer Unternehmen. Zwar sind Finanzdienstleistungen per Definition der UNGP Teil der Lieferkette. Doch stellen sich an Finanzinstitutionen und insbesondere an institutionelle Investoren, die als Anteilseigner nur mittelbar Einflussmöglichkeiten auf Unternehmen haben, besondere Anforderungen. Denn während Finanzdienstleister etwa bei Projektfinanzierungen oder strategischen Beteiligungen (Equity Investments) direkten Einfluss auf ihre Geschäftspartner*innen ausüben können, wirken institutionelle Investoren als Anteilseigner vor allem über Engagementaktivitäten auf Unternehmen ein.

GRUNDSATZVERPFLICHTUNG:

Die Grundsatzverpflichtung muss im Einklang mit den UNGP stehen und sollten auch Vorgaben zu regelmäßigem Monitoring umfassen.

RISIKOIDENTIFIZIERUNG:

Investoren müssen Risikosektoren und insbesondere Unternehmen, bei denen Verstöße gegen Menschenrechte bekannt sind, identifizieren. Dabei sollten im ersten Schritt über Negativlisten Investitionen in besonders kontroverse Branchen, wie international geächtete Rüstungsgüter, von vornherein ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenso für Investitionen in Unternehmen, die bekanntermaßen systematisch gegen die Prinzipien des UN Global Compact (inkl. Kinder- und Zwangsarbeit) verstoßen haben. Inhouse- oder externe ESG-Analysen liefern Daten zu menschenrechtlichen Risiken einzelner Unternehmen.

MASSNAHMEN ZUR ABWENDUNG VON RISIKEN UND ABHILFE:

Das wichtigste Instrument zur Abwendung von Risiken sowie Abwendung bekannter Verstöße ist das Engagement mit den betreffenden Unternehmen u.a. durch Unternehmensdialoge und Stimmrechtsausübung. Regelmäßiges Monitoring soll Erfolge oder Misserfolge erfassen. Wenn Unternehmen auch nach intensiven Bemühungen nicht bereit sind, Probleme zu beheben, sollen Investoren de-investieren.

BERICHTERSTATTUNG:

Finanzdienstleister müssen regelmäßig über alle vorgenannten Schritte Bericht erstatten. Wenn auch gesetzlich nicht eingefordert, sollten Investoren auch regelmäßig über die Anzahl der Engagements (aufgeschlüsselt nach Themensetzung, Art der Unternehmensdialoge, Abstimmungsverhalten) sowie Entscheidungen über De-Investitionen berichten.

BESCHWERDEMECHANISMUS:

Zwar sind Investoren nicht die direkten Adressaten für Rechteinhaber*innen – dies sind die jeweiligen Unternehmen, die Menschenrechtsverletzungen

SÜDWIND setzt sich für wirtschaftliche, soziale und ökologische Gerechtigkeit ein – weltweit. Wir recherchieren, decken ungleiche Strukturen auf, machen sie öffentlich und bieten Handlungsalternativen. Wir verbinden entwicklungspolitische Bildungs-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit und tragen Forderungen in Kampagnen, Gesellschaft, Unternehmen und Politik. Seit 30 Jahren.

begehen. Dennoch sollten sie sicherstellen, dass die Unternehmen, in die sie investieren, Rechteinhaber*innen Zugang zu Beschwerdemechanismen gemäß internationalen Standards ermöglichen.

Um diese Schritte umfassend umzusetzen, müssen Finanzdienstleister ausreichend Kapazitäten und Ressourcen bereitstellen. Verfahren sowie best practice Beispiele, wie solche Schritte und Verfahren ausgestaltet werden können, bieten bspw. der Investor Toolkit on Human Rights oder Handreichungen der UN-Principles for Responsible Investment (UN-PRI).

HILFREICH: ZUSAMMENARBEIT UND AUSTAUSCH

Finanzdienstleister, die noch nicht begonnen haben, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten zu implementieren, sollten sich Partner*innen suchen. Zusammenarbeit und Austausch ersetzen nicht die Sorgfalt im eigenen Unternehmen, aber sie können wichtige Lernplattformen sein und Instrumente wie Beschwerdemechanismen bereitstellen, um systemische Gründe von Zwangs- und Kinderarbeit sowie weiteren Menschenrechtsverletzungen zu ermitteln und abzustellen. Eine solche Plattform ist etwa UN-PRI. Insbesondere für Engagementaktivitäten sollten sich Investoren zusammenschließen. Beispiele sind der Arbeitskreis kirchlicher Investoren (AKI), die europäische Shareholders for Change oder die Investor Alliance for Human Rights. ♦

 HINWEIS

Diese Publikation erscheint im Rahmen des **SÜDWIND-Projekts zu Zwangs- und Kinderarbeit**. Sie wird sukzessive ergänzt durch weitere Factsheets, Blogbeiträge und Podcasts. Sie trägt bei zu SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit), SDG 10 (Weniger Ungleichheiten), SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion)

 FÖRDERER



 IMPRESSUM

Bonn, April 2022
HERAUSGEBER:
 SÜDWIND e.V.
 Kaiserstraße 201, 53113 Bonn
 Tel.: +49(0)228-763698-0
 info@suedwind-institut.de
 www.suedwind-institut.de
BANKVERBINDUNG SÜDWIND:
 KD-Bank
 IBAN:
 DE45 3506 0190 0000 9988 77
 BIC: GENODE1DKD

PUBLIKATION

Wegweiser für Investoren
 2022-04

AUTORIN:
 Ulrike Lohr
REDAKTION UND LEKTORAT:
 Ines Bresler,
 Antonia Dietzfelbinger
 V.i.S.d.P.: Dr. Ulrike Dufner
GESTALTUNG:
 twotype design, Hamburg
 Für den Inhalt dieser
 Publikation ist allein der
 Herausgeber verantwortlich.





ZWANGS- UND KINDERARBEIT BEKÄMPFEN

Eine Handreichung für Unternehmen

VON FRIEDEL HÜTZ-ADAMS

Zwangs- und Kinderarbeit sind schwerste Verletzungen der Menschenrechte. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) zählt deren Bekämpfung zu ihren Kernarbeitsnormen. Dennoch arbeiten weiterhin geschätzte 25 Millionen Menschen in Zwangsarbeit. Etwa 160 Millionen Kinder müssen in verbotener Maße arbeiten. Meist ist es die Armut, die Menschen in die Zwangsarbeit führt oder dazu, ihre Kinder arbeiten zu lassen. Gefragt werden muss deshalb, inwiefern Geschäftsbeziehungen diese Armut befördern oder mindern. In vielen Fällen könnten höhere Löhne bzw. Preise für Produkte, die die Familien herstellen, zur Beendigung der Zwangs- und Kinderarbeit einen entscheidenden Beitrag leisten. Das gilt auch für Unternehmen in Deutschland.

RECHTLICHER RAHMEN

Zwangs- und Kinderarbeit sind durch eine Vielzahl völkerrechtlicher Konventionen und nationaler Gesetze verboten. Daher müssen Unternehmen alle erforderlichen Schritte in die Wege leiten, um diese in ihren Wertschöpfungsketten ausschließen zu können.

Die 2011 vom Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (UN) verabschiedeten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) haben den Weg vorgezeichnet, wie Unternehmen vorgehen sollen. Die OECD übernahm in ihrem Leitfaden für Wirtschaft und Menschenrechte sowie in mehreren weiteren Abkommen die Vorgaben der UN, ebenso die Bundesregierung mit ihrem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom Juli 2021. Die EU veröffentlichte den Entwurf für eine ähnliche Gesetzgebung im Februar 2022.

NOTWENDIG: MENSCHENRECHTS- VERLETZUNGEN VERMEIDEN DURCH STRATEGIEN, AKTIVITÄTEN UND PROZESSE

Unternehmen müssen einen mehrstufigen Prozess durchführen, um Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten auszuschließen. Die Bundesregierung hat, orientiert an den Vorgaben der UN, fünf Stufen für diesen Prozess vorgesehen. Die Sorgfaltspflicht der Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte umfasst die **Kernelemente**:

1. eine Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte
2. Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte
3. Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen, Abhilfe und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen
4. Berichterstattung
5. Beschwerdemechanismus

Das klare Bekenntnis zur Durchführung dieses Prozesses ist ein erster, wichtiger Schritt zur Bekämpfung der Zwangs- und Kinderarbeit.

NOTWENDIG: ERFORDERLICHE RESSOURCEN UND KAPAZITÄTEN BEREITSTELLEN

Für alle Schritte sind personelle und finanzielle Ressourcen innerhalb der Unternehmen erforderlich. Diese müssen systematisch ihre Lieferketten durchforsten und Risiken identifizieren. Häufig wird dabei festgestellt, dass am Anfang der Lieferketten bei den Rohstoffen die höchsten Risiken für Zwangs- und Kinderarbeit liegen, insbesondere im Agrarsektor.

HILFEN ZUR PRAKTISCHEN UMSETZUNG DER RISIKOERFASSUNG (AUSWAHL)

Eine praktische Anleitung zum Auffinden von Risiken bietet der speziell für kleine und mittelständische Unternehmen entwickelte KMU-Kompass, der die einzelnen notwendigen Schritte beschreibt. Spezifisch zur Erkennung von moderner Sklaverei hat unter anderem das Global Compact Netzwerk Deutschland einen eigenen Leitfaden veröffentlicht, der auch Lösungsansätze schildert.

Jährlich aktualisierte Listen, für welche Produkte und Herkunftsländer Berichte über moderne Sklaverei und Kinderarbeit vorliegen, veröffentlicht zudem das Arbeitsministerium der USA. Ebenfalls nach Produkten und Herkunftsländern geordnet ist der von der Bundesregierung mit herausgegebene CSR Risiko-Check.

Mithilfe solcher Datensammlungen lässt sich schnell identifizieren, ob für die eigenen Wertschöpfungsketten und Bezugsregionen hohe Risiken der Zwangs- und Kinderarbeit bestehen. Existieren solche Risiken, müssen Unternehmen ihre Lieferkette überprüfen, um festzustellen, inwiefern Risiken von Verstößen gegen Menschenrechte behoben werden müssen.

LEITFÄDEN FÜR ERFORDERLICHE MASSNAHMEN (AUSWAHL)

Sind menschenrechtliche Risiken vorhanden, müssen die Unternehmen diese beseitigen. Der bereits erwähnte Leitfaden des Global Compact Netzwerk Deutschland enthält auch konkrete Vorschläge, wie beim Auffinden von Zwangsarbeit in den Wertschöpfungsketten vorgegangen werden soll. UNICEF ist Mitherausgeber eines Leitfadens zum Umgang mit Kinderarbeit.

Darüber hinaus gibt es sektorspezifische Ratgeber. Kinderarbeit ist im Agrarsektor am weitesten verbreitet. Daher hat die FAO, die Agrarorganisation der Vereinten Nationen, ein Handbuch zum Erkennen von Kinderarbeit in den Wertschöpfungsketten und dem Umgang damit veröffentlicht.

Hohe Risiken bestehen darüber hinaus in der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und Schuhindustrie. Für diese Sektoren hat die OECD einen spezifischen Leitfaden veröffentlicht. Für manche

SÜDWIND setzt sich für wirtschaftliche, soziale und ökologische Gerechtigkeit ein – weltweit. Wir recherchieren, decken ungleiche Strukturen auf, machen sie öffentlich und bieten Handlungsalternativen. Wir verbinden entwicklungspolitische Bildungs-, Öffentlichkeits-, und Lobbyarbeit und tragen Forderungen in Kampagnen, Gesellschaft, Unternehmen und Politik. Seit 30 Jahren.

Fragen wurden inzwischen digitale Instrumente entwickelt. So können etwa Unternehmen durch Methoden des „Webcrawling“ Lieferant*innen aus China online daraufhin prüfen (lassen), ob sie an Arbeitsvermittlungsprogrammen der Regierung teilnehmen, wodurch das Risiko von Zwangsarbeit deutlich erhöht ist. Auch können sie prüfen, welche Arbeitserfahrungen Beschäftigte in sozialen Medien posten.

HILFREICH: ZUSAMMENARBEIT UND AUSTAUSCH

Unternehmen, die nicht wissen, wie sie Missstände reduzieren können, sollten sich Partner*innen suchen. Dies können Lieferanten sein, andere Unternehmen des Sektors, Brancheninitiativen, Regierungsstellen, lokale Autoritäten, Forschungseinrichtungen oder Nichtregierungsorganisationen. Zusammenarbeit und Austausch ersetzen nicht die Sorgfalt im jeweiligen Unternehmen, aber sie können wichtige Lernplattformen sein und Instrumente wie Beschwerdemechanismen bereitstellen, um systemische Gründe von Zwangs- und Kinderarbeit sowie weiteren Menschenrechtsverletzungen zu ermitteln und abzustellen.

Zu einer fortschrittlichen Kommunikation mit anderen Stakeholdern gehört nicht zuletzt, die eigenen Lieferketten transparent zu machen. Zeitgemäße Unternehmenspolitik leugnet nicht die bestehenden Probleme, sondern informiert Verbraucher*innen und andere Interessengruppen ehrlich über Herausforderungen und Fortschritte. ♦

HINWEIS

Diese Publikation erscheint im Rahmen des **SÜDWIND-Projekts zu Zwangs- und Kinderarbeit**. Sie wird sukzessive ergänzt durch weitere Factsheets, Blogbeiträge und Podcasts. Sie trägt bei zu SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit), SDG 10 (Weniger Ungleichheiten), SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion)

FÖRDERER



IMPRESSUM

Bonn, April 2022
HERAUSGEBER:
 SÜDWIND e.V.
 Kaiserstraße 201, 53113 Bonn
 Tel.: +49(0)228-763698-0
 info@suedwind-institut.de
 www.suedwind-institut.de
BANKVERBINDUNG SÜDWIND:
 KD-Bank
 IBAN:
 DE45 3506 0190 0000 9988 77
 BIC: GENODED1DKD

PUBLIKATION

Wegweiser für Unternehmen
 2022-05

AUTOR:
 Friedel Hütz-Adams
REDAKTION UND LEKTORAT:
 Ines Bresler,
 Antonia Dietzfelbinger
 V.i.S.d.P.: Dr. Ulrike Dufner
GESTALTUNG:
 twotype design, Hamburg
 Für den Inhalt dieser
 Publikation ist allein der
 Herausgeber verantwortlich.

